

aus der neueren von Petz ersichtlich ist. Ich vermag jedoch trotz der scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers nicht zuzugeben, dass dieser Befund gegen die herrschende Ansicht spräche, nach welcher diese Stelle eins der wichtigsten Zeugnisse für die rechtliche Bedeutung des als Hantgemal bezeichneten Stammgutes bildet. Auch die sogenannten Vorbehaltsstellen in Salzburger Urkunden dürften eine ständerechtliche Bedeutung des Hantgemals bezeugen; wenigstens erscheint die von H. gegebene Erklärung kaum annehmbar. Am meisten gegen die herrschende Ansicht scheint eine Stelle im Urbar der bayrischen Herzoge von 1280, nach welcher ein 'preco' ein 'feodum a duce pro hantgemaehil' hat, zu sprechen. Hier liegt wohl die von H. angenommene Bedeutung 'Amtssitz' vor, die aus späterer Umdeutung des ursprünglichen Begriffs zu erklären ist.

K. Z.

302. Einen neuen Erklärungsversuch des rätselhaften Sachsenspiegelwortes 'altvil' bietet F. M e n t z, Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XXXI (1905), 1—19. Er geht aus von der Form 'altwil', das er sich aus 'altftwil' oder 'albtwil' entstanden denkt. 'Alf' (alb) sei natürlich Elfe, 'twil' bedeute 'Zweig', 'Spross' und 'Altwil' daher 'Albenspross', 'Elfenkind'. In unserem Falle sei an ein von Elfen untergeschobenes Kind zu denken, also an einen Wechselbalg, als welche vom Volksglauben an Körper und Geist zurückgebliebene, missgestaltete Personen (Kretins) gedacht würden. Sachlich befriedigt diese Erklärung völlig. Ob sie sprachlich einwandfrei ist, möchte ich hier dahingestellt sein lassen. Insbesondere nehme ich daran Anstoss, dass 'twil' als Ableitung von twe, twi einen gabelförmigen Stamm oder Ast bezeichnet und in der übertragenen Bedeutung von 'Spross' sonst nicht nachweisbar ist.

K. R.

303. Der II. Band der 'Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte' (Breslau 1906, 440 S. 8°, 4 Tafeln) enthält 'das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen' von Otto Meinardus. Den Kern der Publikation bildet die Ausgabe des Rechtsbuches selbst nach der Glogauer Hs. des 14. Jh. Es besteht aus einer Kompilation von Stücken verschiedenen Ursprungs. Als Einleitung dient eine Uebersicht über die sechs Weltalter. Daran schliesst sich eine Form des Halle-Neumarkter Weistums, der Sachsenspiegel, und zwar das Landrecht mit Auszügen aus dem Lehnrecht, und endlich